

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde
(1. Änderungssatzung Verpflegungssatzung Rehfelde)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verpflegungssatzung

Die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. September 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 12/2022 vom 29. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in den sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rehfelde befindlichen Kindertagesstätten und der Grundschule Rehfelde kann an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Gemeinde Rehfelde für die Mittagsversorgung bleibt davon unberührt.“

2. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch Abwesenheit des Kindes (z. B. bei Krankheit, Urlaub, o. Ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Für die Kindertagesstätten Fuchsbau und Frechdachs erfolgt die Meldung bis spätestens 7:00 Uhr des Tages der Abwesenheit an die Einrichtung. Für den Hort „Raxli-Faxli“ und die Grundschule Rehfelde erfolgt die Meldung bis spätestens 8:00 Uhr des Tages der Abwesenheit an den Essensversorger. Nicht rechtzeitig getätigte Abbestellungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.“

3. § 5 wird neu gefasst:

„§ 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

(1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Rehfelde festgesetzt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten
und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde
(1. Änderungssatzung zur Verpflegungssatzung Rehfelde)

Einrichtung	Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung
Kita „Fuchsbau“	1,80 € je Mahlzeit
Kita „Frechdachs“	1,80 € je Mahlzeit
Hort „Raxli-Faxli“	1,82 € je Mahlzeit

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion abgerechnet.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit dem Essensversorger vereinbart werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rehfelde, welche nicht den Hort der Gemeinde Rehfelde besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen. Der Preis beträgt je Mahlzeit 3,79 €. Um die Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule Rehfelde gewährleisten zu können, müssen die Personensorgeberechtigten eine Anmeldung bei dem Essensversorger vornehmen.“
4. § 8 Absatz 2 wird neu gefasst:
- „(2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Gemeinde Rehfelde erhoben. Zum Zweck der Abwicklung der Essensversorgung kann es bei denen mit der Leistung beauftragten Dritten gemäß § 4 (1) zu einer Erhebung des Namens, der Anschrift und der Geburtsdaten der Kinder kommen. Diese Daten werden von der Gemeinde Rehfelde ausschließlich zum Zweck der Essensversorgung übersendet und werden im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

- Dienstsiegel -